



Förderrichtlinie der Stadt Walldorf

Photovoltaik für Nichtwohngebäude

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie die Installation von Photovoltaikanlagen auf gewerblichen Gebäuden sowie Asbestdachsaniierungen mit anschließender PV-Nutzung, um den Ausbau erneuerbarer Energien zu stärken. Der Zuschuss beträgt 200 EUR pro kWp installierter Leistung, maximal jedoch 20.000 EUR und 50% der anrechenbaren Kosten. Die Förderung für Asbestdachsaniierungen beträgt bis zu 10.000 EUR, jedoch maximal 25% der der anrechenbaren Kosten.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie die Errichtung festinstallierter Photovoltaikanlagen auf gewerblichen Gebäuden mit und ohne Batteriespeicher.

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen in Walldorf im gewerblichen Bereich sowie die Asbestdachsaniierung von Nichtwohngebäuden mit anschließender Errichtung einer PV-Anlage.

PV-Vorhaben sind an Nichtwohn- und dazugehörigen Nebengebäuden, wie auch vorhandenen Parkplatzüberdachungen förderfähig. PV-Vorhaben, bei denen Gebäudeflächen Dritten zur Nutzung überlassen werden, sind für den PV-Anlagenbetreiber förderfähig.

Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Investitionszuschusses:

- Für die Errichtung einer PV-Anlage
- Für die Asbestdachsaniierung (Anrechenbare Kosten sind Abbau und Entsorgung des Asbestdachs und Material- und Montagekosten des neuen Dachs inkl. Nebenkosten)

Die Installation der PV-Anlage bzw. der Netzanschluss sind von einem Fachbetrieb auszuführen. Eigenleistungen (Lohnkosten) sind nicht zuschussfähig.

Pro Grundstück wird ein einmaliger Zuschuss mit dem Ziel einer Vollbelegung gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme. Als Nichtwohngebäude gilt jedes Gebäude, das zu mindestens 50% für Nichtwohnzwecke genutzt wird.

3. Förderausschluss

Eine Förderung wird nicht gewährt für PV-Anlagen, deren Errichtung im Zuge eines Neubaus nach gesetzlichen Vorgaben oder durch Festsetzungen eines Bebauungsplanes verpflichtend ist. Förderfähig ist jedoch der Anlagenteil, der über das verpflichtende Maß hinaus errichtet wird.



4. Zuschusshöhe

a. Anlagenförderung

Für festinstallierte Photovoltaik-Anlagen beträgt der Investitionszuschuss 200 EUR pro voller kWp installierter Leistung, maximal jedoch 20.000 EUR.

b. Förderung der Asbestdachsanieierung mit Errichtung einer PV-Anlage

Für die Asbestdachsanieierung von Nichtwohngebäuden mit anschließender Vollbelegung mit einer PV-Anlage beträgt die Förderung für die Asbestdachsanieierung pauschal 10.000 EUR, maximal 25% der anrechenbaren Kosten.

Weitere mögliche Fördermittel aus öffentlicher Hand werden auf den Zuschuss angerechnet und bei 50% der anrechenbaren Kosten gedeckelt.

5. Rechtsanspruch

Bei der Förderung von Photovoltaik-Anlagen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Walldorf. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

6. Antragsverfahren

a. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sowie gewerbliche PV-Anlagenbetreiber (Pächter, Contractor, uä.). Mieter sind nur antragsberechtigt, wenn sie eine Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

b. Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Walldorf
Fachdienst 23 – Umwelt
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Telefon 06227 / 35-1234
umweltschutz@walldorf.de

Die Antragsstellung erfolgt in elektronischer Form.



c. Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen. Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahme begonnen wurde.

Der Antrag besteht aus:

- Online-Antrag
- Angebot PV-Anlage
- Modulbelegungsplan
- Ggf. Legitimationsnachweis zur Antragsberechtigung
- Ggf. Nachweis zu bestehender PV-Anlage (bspw. Rechnung)

Für die Asbestdachsanieierung zusätzlich:

- Angebot Dachsanierung

Alle Unterlagen sind über das Online-Formular auf der Homepage der Stadt Walldorf unter

<https://forms.walldorf-hosting.de/antrag-auf-foerderung-von-photovoltaikanlagen-auf-nichtwohngbaeuden/> einzureichen.

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Innerhalb dieses Zeitraums muss die Maßnahme realisiert sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

d. Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- Originalrechnungen für PV-Anlage
- Bestätigung über die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme der Anlage durch den Fachbetrieb
- Nachweis der Anmeldung auf Inbetriebsetzung der PV-Anlage beim Netzbetreiber
- Nachweis der Anmeldung der PV-Anlage im Marktstammdatenregister
- ggf. Auszahlungsbescheid weiterer öffentlicher Fördermittelgeber
- Fotonachweis der installierten PV-Anlage

Für die Asbestdachsanieierung zusätzlich:

- Originalrechnungen der Dachsanierung
- Nachweis über die fachgerechte Entsorgung des Asbests

Alle Unterlagen müssen per E-Mail eingereicht werden. Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft. und ist bis zum 31.12.2027 befristet.



Alle Unterlagen sind über das Online-Formular auf der Homepage der Stadt Walldorf unter <https://forms.walldorf-hosting.de/antrag-auf-foerderung-von-photovoltaikanlagen-auf-wohngebaeuden/> einzureichen.

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Innerhalb dieses Zeitraums muss die Maßnahme realisiert sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

d. Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- Originalrechnungen für PV-Anlage, ggf. Batteriespeicher
- Bestätigung über die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme der Anlage durch den Fachbetrieb
- Nachweis der Anmeldung der PV-Anlage, ggf. des Batteriespeichers im Marktstammdatenregister (Registrierbestätigung), ersatzweise Nachweis der Anmeldung auf Inbetriebsetzung der Anlage beim Netzbetreiber
- Auszahlungsbescheid evtl. weiterer öffentlicher Fördermittelgeber
- Fotonachweis der installierten PV-Anlage, ggf. des Batteriespeichers

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums per Mail an umweltschutz@walldorf.de einzureichen.

7. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft und ist bis zum 31.12.2027 befristet.